

# Gebührenordnung

für die Benutzung der Schutzhütte der Ortsgemeinde Wagenhausen  
vom 23. Juli 2001

## § 1 Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Unterhaltung der Schutzhütte erhebt die Ortsgemeinde für die Benutzung Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

## § 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die Benutzer der Schutzhütte und ihrer Anlagen. Bei Vereinen haftet der Vorstand, ansonsten der Anmieter. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht an dem Tag, an dem die Benutzung der Schutzhütte erfolgt.

## § 4 Gebührensätze

- (1) Es wird eine Benutzungsgebühr wie folgt erhoben:
- |  |           |
|--|-----------|
| - Mitglieder der Freiw. Feuerwehr Wagenhausen: | kostenlos |
| - Einwohner der Gemeinde pro Tag               | 15 EUR    |
| jeder weitere Tag                              | 5 EUR     |
| - Fremde pro Tag                               | 26 EUR    |
| jeder weitere Tag                              | 5 EUR     |
- (2) Vor jeder Veranstaltung wird eine Kautions von 30 EUR erhoben.
- (3) In besonderen Fällen wird die Gebühr durch den Ortsbürgermeister festgesetzt.

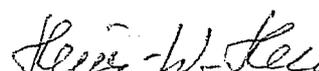
## § 5 Zahlung der Gebühr

Die Veranstaltung der Gebühr erfolgt durch den Ortsbürgermeister. Die Gebühr ist zu Gunsten der Ortsgemeinde Wagenhausen an die Verbandsgemeindekasse Ulmen unter Angabe des Verwendungszwecks zu überweisen.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

56826 Wagenhausen, den 23. Juli 2001  
Ortsgemeinde Wagenhausen

  
Heinz-Werner Hendges  
Ortsbürgermeister

